

**Honorarordnung  
für die Volkshochschule im Schulverbandes Bordesholm  
- Volkshochschule Bordesholm-Wattenbek -**

Die Schulverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.10.2023 folgende Honorarordnung beschlossen:

**§ 1**

- (1) An Kursleiterinnen oder Kursleitern wird je Zeiteinheit (45 Minuten) eine Entschädigung von 25,50 € gezahlt. Kursleiterinnen und Kursleiter, die hauptberuflich als Dozentinnen und Dozenten tätig sind, erhalten eine Entschädigung von 28,50 € pro Zeiteinheit (45 Minuten), um einer höheren steuerlichen Belastung Rechnung zu tragen. Bei abweichenden Unterrichtseinheiten ändert sich die Entschädigung entsprechend, z. B. für eine Zeitstunde (60 Minuten) 34,- € für nebenberufliche Kursleiterinnen und Kursleiter respektive 38,- € für hauptberufliche Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Reisekosten werden nur an Kursleiterinnen oder Kursleiter gezahlt, die nicht im Einzugsgebiet des Schulverbandes wohnen. Die Höhe richtet sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.
- (3) Abweichungen können in begründeten Ausnahmefällen von der Leiterin oder dem Leiter der Volkshochschule im Einvernehmen mit der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher vereinbart werden.

**§ 2**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter eines Chores erhält ein Honorar von 60,- € je Übungsabend.
- (2) Das Honorar für Musiklehrerinnen und Musiklehrer ergibt sich wie folgt:

|                  | 30 Min./<br>Woche | 45 Min./<br>Woche | 60 Min./<br>Woche |
|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Einzelunterricht | 66,- €            | 97,- €            |                   |
| 2er Gruppe       |                   | 107,- €           |                   |
| 3er Gruppe       |                   | 115,- €           | 150,- €           |
| 4er Gruppe       |                   |                   | 153,- €           |

Die genannten Entschädigungen im § 2 Abs. 2 sind Monatsbeträge, die für das ganze Jahr gezahlt werden, obwohl der Unterricht nur außerhalb der Ferien erfolgt.

- (3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Gitarrenklasse (Kooperationsprojekt mit Grundschulen) erhalten Musiklehrerinnen und Musiklehrer 22,- € monatlich.

### § 3

- (1) Die Honorarordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Honorarordnung außer Kraft.

Bordesholm, den 14.12.2023

gez.  
Landt-Hayen  
Verbandsvorsteher

(L.S.)